

Administrative Weisungen zum Aufgebot

Zuständigkeit / Kursbüro

Ab Erlass der Dienstanzeige bis zum Einrücken gemäss Aufgebot sind wir als aufbietende Stelle für Sie zuständig. Richten Sie deshalb Ihre Fragen oder Anliegen an folgende Adresse (Kursnummer und Kursdatum angeben):

ZSO Wettingen-Limmattal, Langäcker 15, 5430 Wettingen AG

Tel.: 056 437 78 21,

E-Mail: zivilschutz@wettingen.ch

Kursorganisation

- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 6, Abschnitt 6.2

Die Kursleitung wird Ihnen am ersten Kurstag bekanntgegeben.

Arbeitszeiten in der Regel 0800 – 1700 Uhr.

Während der Dienstleistung ist der Kursleiter Ihre Ansprechperson.

Dienstverschiebung / Urlaub

- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 7, Abschnitt 7.5
- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 7, Abschnitt 7.6
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV), Kapitel 5, Art. 36, 42 und 44

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub.

Falls Sie aus **triftigen Gründen** den Kurs verschieben müssen, erwarten wir rechtzeitig, spätestens **drei Wochen** vor dem Einrücken, ein allfälliges Verschiebungsgesuch.

Haben Sie einen wichtigen Termin, welches Sie während des Dienstanlasses in Anspruch nehmen müssen, erwarten wir rechtzeitig, spätestens **zehn Tage** vor dem Einrücken, ein allfälliges Urlaubsgesuch.

Diese Gesuche sind in **durch den Schutzdienstpflichtigen persönlich abzufassen** und müssen mit entsprechenden **Dokumenten** begründet werden. Gesuche werden von uns schriftlich beantwortet.

Ein Gesuch wird nur bewilligt, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden und wenn es der Dienst erlaubt. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

Einrückungspflicht

- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 2, Abschnitt 2.6.3
- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 7, Abschnitt 7.2 und 7.3
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV), Abschnitt 3, Art. 10 - 14

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine entsprechende Verfügung aufgehoben wurde. Wer glaubt, aus gesundheitlichen Gründen einen Kurs nicht bestehen zu können, hat, sofern er **reisefähig** ist, einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.

Dienstversäumnis

- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 2, Abschnitt 2.1

Nicht Einrückende werden von Amtes wegen gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Art. 88 belangt.

Kameradschaft

- Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 6, Abschnitt 6.4

Die AdZS arbeiten kameradschaftlich zusammen. Sie respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Eigentum und stehen einander in der Not bei. Die Kameradschaftspflicht besteht unabhängig vom Dienstgrad, politischer oder religiöser Überzeugung, Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft und Hautfarbe.

Schweigepflicht

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 2, Abschnitt 2.2*

Wer aufgrund seiner Funktion oder seines Einsatzes Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten anderer Personen erlangt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf von diesen Kenntnissen nur Gebrauch oder Mitteilung machen, soweit es für den Auftrag unentbehrlich ist, wenn gesetzliche Auskunftspflichten bestehen oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Reise

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 6, Abschnitt 6.3*
- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 9, Abschnitt 9.3*
- *Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), Kapitel 2, Art. 39*

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Den Coupon-Code, welches Sie zusammen mit dem Aufgebot erhalten, können Sie in der FAIRTIQ-App einlösen. Es werden keine anderen ÖV-Partner angenommen. Die Reise hat via direktem/gebräuchlichstem Weg zum Einrückungsort resp. nach der Entlassung zurück zum Wohnort zu erfolgen. Der Gutschein ist persönlich und nicht übertragbar; er darf nicht für andere Fahrten verwendet werden.

Die Benützung des privaten Motorfahrzeuges ist auf eigene Verantwortung hin zum Einrücken, zur Entlassung und die tägliche Hin- und Rückfahrt gestattet. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Während des Wiederholungskurses darf aus Versicherungsgründen kein privates Fahrzeug benutzt werden.

Falls Sie mit einem privaten Motorfahrzeug einrücken bzw. in den Urlaub fahren, erhalten Sie keine Vergütung. Es wird auch keine Haftung übernommen.

Ausrüstung und Bekleidung

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 2, Abschnitt 2.4*
- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 6, Abschnitt 6.1*
- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 11*

Die Ausrüstung ist gemäss Aufgebot mitzubringen.

Die Zivilschutzbekleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz. Wenn Sie das ZS-Tenue tragen, repräsentieren Sie die Einheit. Sie sind deshalb zum korrekten Tragen des ZS-Tenues, Auftreten und Verhalten verpflichtet.

Versicherung

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 10*
- *Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), Kapitel 2, Art. 42*

Während des Anlasses sind Sie bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert.

Alkohol / Drogen

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 2, Abschnitt 2.6.5*

Der Konsum von Alkohol und Drogen im besoldeten Dienst ist während der Arbeitszeit (Eintritts- bis Austrittsbefragung) verboten.

Mittagessen/Verpflegung

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 9, Abschnitt 9.3*
- *Verordnung über den Zivilschutz (ZSV), Abschnitt 5, Art. 29*
- *Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), Kapitel 2, Art. 39*

Zu Lasten der ZSO Wettingen-Limmattal.

Vergütung / Entschädigung

- *Dienstreglement (DR AG ZS), Kapitel 9, Abschnitt 9.4*
- *Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), Kapitel 2, Art. 39 und 40*

Funktionsvergütung gemäss Dienstbüchlein

Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe pro Tag 4%

Coupon-Code für unentgeltlichen Transportmittels öffentlichen Verkehrsmitteln

Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal